

Textentwurf der IDDD für die verlangte Volksabstimmung über die unabdingbaren Kriterien zur Regelung der dreistufigen Volksgesetzgebung (gem. Petition vom 25. Februar 2002)

Der Text für die verlangte Volksabstimmung soll folgenden Wortlaut haben:

»Der 15. Deutsche Bundestag wird – in Ausführung der die *Volkssouveränität als Basis der freiheitlich-demokratischen Grundordnung* feststellenden Norm des Grundgesetzes Art. 20 Abs. 2 („Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus; sie wird *vom Volke* in Wahlen und Abstimmungen ... ausgeübt.“) – aufgefordert, innert des ersten Halbjahres nach seiner konstituierenden Sitzung ein Verfassungsgesetz zur Regelung der dreistufigen Volksgesetzgebung zu beschließen. Dabei sind die nachgenannten Bedingungen zu beachten.

1. **Die erste Stufe** der dreistufigen Volksgesetzgebung ist das außerparlamentarische Gesetzesinitiativrecht, die „**Volksinitiative**“, die sich auf alle der parlamentarischen Gesetzgebung zugänglichen Materien beziehen kann. Wenn mindestens 100 000 Stimmberechtigte einen an den Deutschen Bundestag gerichteten, mit Begründung versehenen Gesetzentwurf einer Initiative oder ein allgemeines politisches Ziel einer solchen mit ihrer Unterschrift unterstützen, muss der parlamentarische Gesetzgeber innert eines halben Jahres darüber geschäftsmäßig beraten und entscheiden.

2. **Die zweite Stufe, das „Volksbegehren“**, kann von der Initiative eingeleitet werden, wenn der Bundestag (und/oder bei einer zustimmungspflichtigen Materie der Bundesrat) das Anliegen ablehnt oder es mit solchen Abänderungen beschließt, welche von der Initiative ihrerseits nicht akzeptiert werden können. Für den Erfolg eines Volksbegehrens sind mindestens 1 Million Unterschriften stimmberechtigter Bürger/innen notwendig. Das Volksbegehren läuft maximal 18 Monate. Die Unterschriftensammlung ist frei und wird von den Gemeinden und Initiativen selbst organisiert.

3. **Die dritte Stufe ist der „Volksentscheid“**. Er findet spätestens 12 frühestens 6 Monate nach dem Volksbegehren statt. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei verfassungsändernden Gesetzen die Zweidrittelmehrheit.

4. In der Zeit zwischen einem erfolgreich abgeschlossenen Volksbegehren und dem Volksentscheid liegt die **Phase der Information und Diskussion über das Pro und Contra** zum Gegenstand des anstehenden Entscheides. Um eine freie Urteilsbildung der Stimmberechtigten zu ermöglichen, sind *die öffentlich-rechtlichen wie die privaten Massenmedien* in dieser Phase verpflichtet (bzw. gehalten), beiden Seiten gleichberechtigte Chancen zur Darstellung ihrer Argumente einzuräumen. Ein neutraler *Medienrat* vermittelt und kontrolliert die jeweils zwischen den Informationsträgern und den Medienverantwortlichen erreichten Vereinbarungen.

5. Die Initiativträger einer Volksinitiative, eines Volksbegehrens und eines Volksentscheides haben – entsprechend der erreichten Unterschriften bzw. Stimmzahl – **Anspruch auf Kostenerstattung** in Höhe von 50% der Wahlkostenpauschale.

6. Das Nähere bestimmt das Gesetz.«